

Was muss man im Krankheitsfall machen?

Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Anspruch auf Entgeltfortzahlung und Krankengeld

Beschäftigte in einem sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitsverhältnis haben Anspruch auf Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzleistungen (Kranken- oder Verletztengeld).

Erkrankst du in den ersten vier Wochen nach Beginn deines Arbeitsverhältnisses erhältst du Krankengeld von der Krankenkasse.

Besteht das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Erkrankung schon länger als vier Wochen, sind die Arbeitgebende verpflichtet, bis zu sechs Wochen Lohnfortzahlung (der Verdienstausschlag ist zu 100% abgedeckt) zu leisten. Nach Ablauf dieser sechs Wochen erhältst du Krankengeld von deiner Krankenkasse (70% des Bruttoverdienstes, max. 90% des Nettoverdienstes).

Meldung der Arbeitsunfähigkeit

Du musst deinen Arbeitgebenden deine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitteilen.

Seit 2021 sollte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch durch den Arztpraxen an die Krankenkasse übermittelt werden.

Seit dem 1. Januar 2023 bist du nicht mehr dazu

verpflichtet, deinen Krankenschein an den Arbeitgebende weiterzuleiten. Die Arbeitgebende können die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch bei deiner Krankenkasse abrufen.

Es kann in einigen Fällen dazu kommen, dass Ärzt*innen dies aus technischen Gründen nicht erledigen können. In diesem Fall erhältst du eine Zweitausfertigung für die Versicherung und deine Arbeitgebende. In solchem Fall musst du die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb einer Woche bei deiner Krankenkasse einreichen.

Deinen Arbeitgebenden musst du bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen spätestens am darauffolgenden Tag eine ärztliche Krankschreibung vorlegen.

Die Arbeitgebende dürfen eine Krankschreibung bzw. Krankmeldung ab dem ersten Tag verlangen (Arbeitsvertrag).

Grenzpendelnde

Grenzpendelnde dürfen weiter Ihre Ärzt*innen im Wohnsitzland aufsuchen (auf Grund des S1- früher E106-Formulars). Die Krankschreibung wird auch in der Sprache des Wohnsitzlandes akzeptiert. Wichtig dabei ist, dass dein Arztpraxis die Diagnose (Nummer) angibt.



Achtung! Ausländische Krankenscheine müssen bei der Krankenkasse und bei den Arbeitgebenden weiterhin in Papierform abgegeben werden. Die elektronische Datenübermittlung funktioniert nicht grenzüberschreitend.

Achtung! Während der Arbeitsunfähigkeit ist eine Kündigung möglich! Die Arbeitgebende müssen die Kündigungsfrist einhalten und die Lohnfortzahlung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses leisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht beendet wurde oder die 6 Wochen noch nicht abgelaufen sind. In dem Fall bezahlt dann die Krankenkasse dein Krankengeld, bis du wieder gesund bist (max. 78 Wochen aufgrund derselben Erkrankung). In dieser Zeit bleibst du weiter bei der Krankenkasse versichert. Nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit musst du dich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit als arbeitslos melden. Als Grenzpendelnde musst du dich sowohl bei

dem zuständigen Arbeitsamt in deinem Wohnsitzland arbeitslos als auch bei der Krankenkasse melden. Vergiss nicht, dich innerhalb von 8 Tagen bei deiner deutschen Versicherung abzumelden.

Mehr Informationen findest du auf den Webseiten: <http://sachsen.dgb.de/cross-border-workers>

Bei Fragen stehen wir zur Verfügung. **Unsere Beratung ist kostenfrei.**